



Konformitätserklärung

1. Herausgeber der Erklärung

Papierverarbeitung Peters GmbH & Co. KG
Meißner Straße 23
01445 Radebeul

2. Produkt

Hartpapierbecher mit den Artikelnummern:

B080-001 bis B1000-999

B080-FSC-001 bis B1000-FSC-999

Material: gebleichtes Hartpapier
PE-Beschichtung auf der Lebensmittelkontaktseite
bedruckte Becher
Pigmentbeschichtung (vom Lebensmittel abgewandte Seite)
Druckfarbe (vom Lebensmittel abgewandte Seite)

3. Konformität mit gesetzlichen Anforderungen

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Produkte laut vorliegenden Erklärungen der Vorlieferanten folgenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen:

- Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 für Lebensmittelkontaktmaterialien
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2018/831
- Verordnung (EG) 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Richtlinie 94/62/EG
- LFGB §§ 30 + 31
- Der Kartonanteil entspricht der Deutschen Empfehlung XXXVI zur gesundheitlichen Beurteilung von Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt im Rahmen des LFGB, § 34.

Druckfarben für bedruckte Becher:

- EuPIA-Leitlinie „Good Manufacturing Practice (GMP) - Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien“ (Stand März 2016) und EuPIA Ausschlusspolitik für Druckfarben und zugehörige Produkte (Stand November 2016)
- Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (SR 817.023.21)



4. Informationen zur Globalmigration

Im Rahmen der exemplarischen Prüfung durch die Papiertechnische Stiftung Heidenau wurden Migrationsuntersuchungen am Hartpapierbecher durchgeführt (Essigsäure, 3% sowie Ethanol, 50 %, 2 Stunden bei 70 °C). Die Tests wurden mit einem Flächen zu Volumen-Verhältnis von 6 dm² je kg durchgeführt.

Ergebnis der durchgeführten Untersuchung war laut Prüfbericht Nr. 51.182 vom 16.03.2018, dass sich kein Anhaltspunkt für eine Beanstandung ergab.

Der Gesamtmigrationsgrenzwert von 10 mg/dm² nach Verordnung (EU) 10/2011 wird laut Lieferant nicht überschritten. Tests an repräsentativen Proben der Kunststoffschicht sind nach EN 1186-1 mit einem Flächen zu Volumen-Verhältnis von 50 ml/dm² mit folgenden Ergebnissen durchgeführt worden:

Simulanz	Kontaktzeit	Temperatur [°C]	Ergebnis [mg/dm ²]
3% Essigsäure	10 Tage	40	< 10
10% Ethanol	10 Tage	40	< 10
95% Ethanol	10 Tage	40	< 10
Isooctan	2 Tage	20	< 10

5. Informationen zu Substanzen mit Beschränkungen

Nachfolgende Stoffe mit Migrationspotential können laut Vorlieferanten bei bedruckten Hartpapierbechern enthalten sein:

Substanz:	CAS-Nr.:	PM-Ref.:	Beschränkung: [mg/kg]	
			VO (EU) 10/2011	Schweizer VO 817.023.21
Polyethylenglykolether (EO=1-50) von linearen und verzweigten primären Alkoholen (C8-C22)	-	77708	SML: 1,8	SML: 1,8
Ethanol	64-17-5	16780/52800	(OML)	(OML)
1,1,1-Trimethylolpropan	77-99-6	13380/25600/ 94960	SML: 6	SML: 6
1,2-Benzisothiazolin-3-on	2634-33-5	37520	-	SML: 0,5
2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	2682-20-4	66755	SML: 0,5	SML: 0,5
Oxydierte Polyethylenwachse	68441-17-8	80077	SML: 60	SML: 60
Sekundäre Alkohole, C12-C14, ethoxiliert	84133-50-6	-	-	B



6. Informationen zu weiteren Inhaltsstoffen

„Dual-use“-Additive:

Die Produkte enthalten gemäß den vorliegenden Informationen folgende Additive, die gleichzeitig auch durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 auch als Lebensmittelzusatzstoffe oder durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 als Aromen zugelassen sind (Dual-Use-Additive):

Substanz:	CAS-Nr.:	PM-Ref.:	E-/FL-Nr.:
Ethanol	64-17-5	16780/52800	FL 02 078
Oxidierter Polyethylenwachs	68441-17-8	80077	E 914

GVO / Allergene:

Nach vorliegenden Erklärungen unserer Lieferanten können wir bestätigen, dass keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie Allergene in unseren Artikeln vorhanden sind.

Das Hartpapier wird unter Verwendung von Gerstenstärke hergestellt, welche geringe Mengen Gluten enthält. Basierend auf den Worst-Case-Berechnungen des Lieferanten überschreitet der Glutengehalt von Hartpapier 20 mg/kg nicht und gilt daher auch als „glutenfrei“.

Gefährliche Substanzen („REACH“-Verordnung):

Wir bestätigen, dass unsere Waren keine „Substances of very high Concern“ enthalten (SVHC-Liste der ECHA) im Sinne der „REACH“-Verordnung (VO 1907/2006/EG); zukünftige Erweiterungen der Liste werden berücksichtigt.

Schwermetalle:

Unsere Waren entsprechen hinsichtlich des Gehalts an Schwermetallen der Richtlinie 94/62/EG. Im Rahmen einer exemplarischen Prüfung der Hartpapierbecher hinsichtlich der Unbedenklichkeit gemäß

- § 31 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches LFGB
- der Empfehlung XXXVI für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt der Kunststoffkommission des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)

wurde durch die Papiertechnische Stiftung Heidenau der Gehalt der wasserlöslichen Anteile von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und Chrom (Cr) im Heißwasserextrakt ermittelt.

Methoden und Ergebnisse laut Prüfbericht Nr. 51.182 vom 16.03.2018:

Schwermetall	Prüfergebnis		Prüfmethode
	[µg/l]	[µg/dm ²]	
alle			EN 647 „Papier und Pappe vorgesehen für den Kontakt mit Lebensmitteln; Herstellung eines Heißwasserextraktes; 1993“
Pb	< 2	< 0,2	DIN EN ISO 17294-2 „Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope: 2016“
Cd	< 1	< 0,1	
Cr	< 10	< 1,0	
Hg	< 1	< 0,1	DIN EN 1483 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie; 2007“



Ausblutechtheit:

Bei Einsatz von Farbstoffen und/oder optischen Aufhellern wird in Empfehlung XXXVI, Punkt C III 1 und 2 gefordert, dass diese Stoffe nicht auf Lebensmittel überwandern dürfen. Die Prüfung erfolgt nach DIN EN 646 (07.06) und DIN EN 648 (12.06), Verfahren A (langzeitiger Kontakt). Im Rahmen der exemplarischen Prüfung vom 16.03.2018 durch die Papiertechnische Stiftung Heidenau wurden beide Seiten des Mustermaterials geprüft.

Laut Prüfbericht Nr. 51.182 wurde bei allen Tests mit den verschiedenen Prüfflüssigkeiten (dest. Wasser, Essigsäurelösung, Speichelsimulanz und Olivenöl) kein Ausbluten von Farbstoffen und/oder optischen Aufhellern beobachtet.

7. Funktionelle Barriere

Das Produkt wurde nicht hinsichtlich einer funktionellen Barriere geprüft.

8. Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen

Kontaktzeit und Kontakttemperatur:

Die Becher können heiß befüllt und dann 2 Stunden bei 40 °C gelagert werden

Art/Arten von Lebensmitteln, für die das Material geeignet ist:

Trockene, feuchte, fettende und alkoholhaltige (max. 10 %) Lebensmittel von -20 °C bis max. 90 °C

Art/Arten von Lebensmitteln und Temperaturbedingungen, für die das Material nicht geeignet ist:

Fetthaltige Lebensmittel (> 4 % Fett) bei hohen Temperaturen

Erhitzung von Lebensmitteln im Ofen oder in der Mikrowelle

9. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Produkte nach Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 ist durch die Kontrollnummer auf den Kartonetiketten gewährleistet.



10. Abschlussbestimmungen

Sachgemäße Weiterverarbeitung und bestimmungsgemäßen Gebrauch vorausgesetzt, erfüllt das Produkt für die oben angegebenen Verwendungen alle gültige Anforderungen. Von der über die Vorgaben der gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Eignung der Becher für konkret vorgesehene Füllgüter hat sich der Abfüller selbst zu überzeugen.

Die Informationen in diesem Dokument sind vertraulich und dürfen nur zu den gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

i.A. Stephanie Lange
Qualitätsingenieurin
Radebeul, 23.09.2019